

Damit das Licht nicht ausgeht

Der richtige Umgang mit einem Produktrückruf

VDE Infotag "Licht"
Mit dem Blick auf morgen

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Becker, CMS



Agenda

1

Einleitung



Woher kommt die Pflicht, auf
Produktgefahren zu reagieren?



3

Was muss gemacht werden?



4

Rückrufmanagement
und RAPEX



5

Sonstige Aspekte



6

Fazit



Agenda

1

Einleitung



Woher kommt die Pflicht, auf
Produktgefahren zu reagieren?



3

Was muss gemacht werden?



4

Rückrufmanagement
und RAPEX



5

Sonstige Aspekte



6

Fazit





Es gibt in Europa die
Pflicht, nur **sichere und
ungefährliche Produkte**
auf den Markt zu bringen!

VDE Infotag Licht 26.09.2023



...und auch nur solche
dort zu belassen!

VDE Infotag Licht 26.09.2023



Vorab:

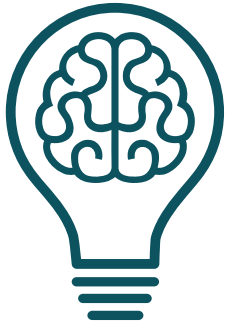
Heute geht es nicht um die präventive Seite der Produktkonformität, sondern um die Frage, wie stelle ich mich auf, wenn das **"Kind schon in den Brunnen gefallen ist"**

VDE Infotag Licht 26.09.2023



Ein paar Zitate...

VDE Infotag Licht 26.09.2023



“ Sind doch nur wenige Produkte verkauft worden. Ist nicht so schlimm. ”

“ Darum soll sich der Hersteller kümmern. ”

“ Machen wir halt einen Hinweis irgendwo auf unsere Website. ”

“ Können wir das Problem nicht an die Versicherung geben? ”

“ Ich mache keine Rapex-Analyse, da dann die Behörde gleich Bescheid weiß. ”

“ Was ist eine Rapex-Analyse? ”

“ Können Sie nicht mal mit der Behörde sprechen? Vielleicht lassen die das dann sein. ”



Starten wir mit **ein paar** **Erkenntnissen** aus meiner Beratungspraxis

VDE Infotag Licht 26.09.2023



Kleine Unternehmen glauben, für Sie gelten die Pflichten bei einer Produktkrise nicht.

Sehr häufig werden Unternehmen von Marktaufsichtsbehörden auf ein Problem "aufmerksam" gemacht.

Viele gerade mittelgroße Unternehmen haben sich noch nie mit dem Thema Produktrückruf auseinandergesetzt.

Oft werden Unternehmen vom Wettbewerb (bei Behörden) "angeschwärzt".

Viele Unternehmen, die nicht Hersteller sind, sind als Einführer für die Produktkrise erster Ansprechpartner, wissen das aber nicht.

Die Produktkrise kommt immer zur "Unzeit", meistens Freitagabend oder kurz vor Feiertagen.

Schlecht gemanagte Produktkrisen kosten nicht nur viel Geld, sondern sind auch riskant für das Unternehmen und die handelnden Personen.

Die meisten Unternehmen kennen Rapex nicht, geschweige denn haben eine entsprechende Analyse schon einmal durchgeführt.

Fehler können schwerwiegende Konsequenzen haben



- Für produzierende Unternehmen und den Handel von **erheblicher Bedeutung**
- Weitreichende Folgen / unterschiedliche Worst-case-Szenarien denkbar
 - Zerstörung eines Produktionsbetriebs durch z.B. Brand → Stillstand der Produktion durch Lieferengpässe und daraus drohende **Schadenersatzansprüche**
 - Verletzte oder sogar Tote durch unsichere Produkte und daraus resultierende **Schadenersatzansprüche**
- **Produktrückruf**, Maßnahmen der **Marktaufsichtsbehörden**, Vertriebsverbote
- **Strafbarkeit** der Handelnden, **Ordnungswidrigkeiten** etc.
- Nicht selten ist ein nicht oder nicht richtig durchgeführter Produktvorfall **existenzgefährdend**
- Vom Renommee ganz zu schweigen



Wichtig:

Es kommt nicht darauf an, ob das Produkt "**groß**" oder "**klein**", **teuer** oder **günstig**, ein **B2B** oder **B2C**-Produkt ist, ob es in Masse oder kleinen Stückzahlen hergestellt wird... Produkte können auch ein hergestelltes Mittagessen oder ein Einzelkunstwerk wie ein Ohrring sein!

VDE Infotag Licht 26.09.2023

Agenda

1

Einleitung



2
Woher kommt die Pflicht, auf
Produktgefahren zu reagieren?



3

Was muss gemacht werden?



4

Rückrufmanagement
und RAPEX



5

Sonstige Aspekte



6

Fazit



Pflicht zur Herstellung sicherer und ungefährlicher Produkte



Zivilrechtliche
Produkthaftung



Öffentlich-rechtliche
Produktsicherheit

- Beide fordern, dass Produkte ungefährlich sind, wenn sie auf dem Markt bereitgestellt werden
- Beide fordern aber auch, dass reagiert wird, wenn Produkte nicht sicher sind

Zivilrechtliche Produkthaftung

Pflicht zur Herstellung sicherer und ungefährlicher Produkte



- Der Hersteller von Produkten ist verpflichtet, Produkte nur dann auf den Markt zubringen, wenn sichergestellt ist, dass die Produkte keine Rechtsgüter Dritter beeinträchtigen, § 823 BGB
- Es gibt unterschiedliche **Verkehrssicherungspflichten**:
 - Produktbezogene Pflichten sind z.B. Konstruktions-, Fabrikations-, (Beteiligten- oder Zulieferer-), Instruktions- und **Produktbeobachtungs- und Gefahrabwendungspflichten**
 - Betriebsbezogene Pflichten sind z.B. Betriebsorganisations-, Personal(auswahl)- und Umweltpflichten

Diese Pflicht bezeichnet man als "**Verkehrssicherungspflicht**"



"nobody is perfect"

VDE Infotag Licht 26.09.2023

Zivilrechtliche Produkthaftung

Pflicht zur Herstellung sicherer und ungefährlicher Produkte



– z.B.

- Fehler bei der Konstruktion/Einkauf ("**...schlicht nicht dran gedacht...**", "**...wusste ich nicht...**", "**...alle anderen machen das doch auch so...**")
- fehlerhaftes Fertigungslos (Fabrikationsfehler)
- ein sich erst nach Inverkehrbringen herausstellendes Verhalten (z.B. klimatische Auswirkungen)
- Verhalten des Produktes mit anderen Produkten (z.B. Zubehör)
- (Fehl)Gebrauch, mit dem bei Herstellung nicht gerechnet worden war
- Auswirkung von KI?



Passive Produktbeobachtung

- Überprüfung von Schäden, Unfällen, Reklamationen und Beschwerden (auch mittelbare und z.B. über "Rezensionen" oder Social Media)
- Effektives Beschwerdemanagement heißt Erfassen und Beschwerden nachgehen
- In der Regel Teil des Qualitätsmanagements

Aktive Produktbeobachtung

- Auswertung Reparaturanfälligkeit und Kundenfeedback
- Stichproben
- Auswertung oder Begutachtung Wettbewerbsprodukte und Drittprodukte (Honda-Fall)
- Auswertung Stiftung Warentest etc.
- Auswertung Unfallstatistiken
- Auswertung einschlägige Informationsdatenbanken (z.B. Rapex-Datenbank)

Zivilrechtliche Produkthaftung

Gefahrabwendungspflicht



Vornahme der etwa erforderlichen **Gefahrenabwendungsmaßnahmen**, z.B.

- Änderung der weiteren Produktion
- Einstellung des Weiterverkaufs
- Warnhinweise bei neuen Produkten
- Warnhinweise an Abnehmer bereits ausgelieferter Produkte, gegebenenfalls Umtausch oder
- **Rücknahme und Rückruf** der ausgelieferten Produkte

hierzu noch genauer weiter unten



Auch der **regulatorische**
Rahmen fordert diese Pflichten!

VDE Infotag Licht 26.09.2023



- **§ 3 ProdSG** schreibt vor, dass nur Produkte bereitgestellt werden dürfen, wenn sie [die Anforderungen von CE-Richtlinien einhalten und] die Sicherheit und Gesundheit von Personen und sonstigen Rechtsgütern nicht gefährden
- **§ 6 ProdSG** verpflichtet,
 - geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken zu treffen, d.h. auch **Produktbeobachtung und Produktrückruf**
 - Beschwerden zu prüfen, ein Beschwerdebuch zu führen
 - Stichproben zu nehmen
 - Händler zu informieren
 - unverzüglich die Behörden zu informieren (s.u.)

Öffentlich-rechtliches Produktsicherheitsrecht



Auch die neue **Produktsicherheitsverordnung** (23.05.2023 veröffentlicht, **gilt ab 13.12.2024**) sieht die Pflicht vor, beim Vorliegen eines "**gefährlichen Produktes**" ...

NEW

- Unverzüglich
 - die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, d.h. ggf. auch Rücknahme und Rückruf
 - Achtung:** neue Pflichten für Wirtschaftsakteure, z.B. bei Unfällen zu reagieren
 - die Verbraucher zu unterrichten
 - die Marktüberwachungsbehörden zu unterrichten
- Kommunikationskanäle einzurichten, die es Verbrauchern ermöglicht, Beschwerden einzureichen und die Hersteller über Unfälle oder Sicherheitsprobleme zu informieren
- Beschwerdeverzeichnis zu führen

Agenda

1

Einleitung



Woher kommt die Pflicht, auf
Produktgefahren zu reagieren?



3

Was muss gemacht werden?



4

Rückrufmanagement
und RAPEX



5

Sonstige Aspekte



6

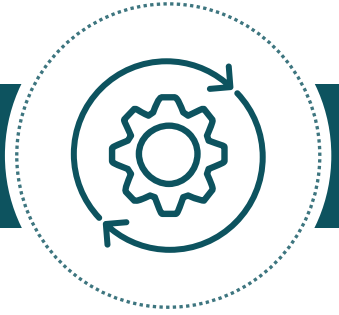
Fazit



Was muss gemacht werden?

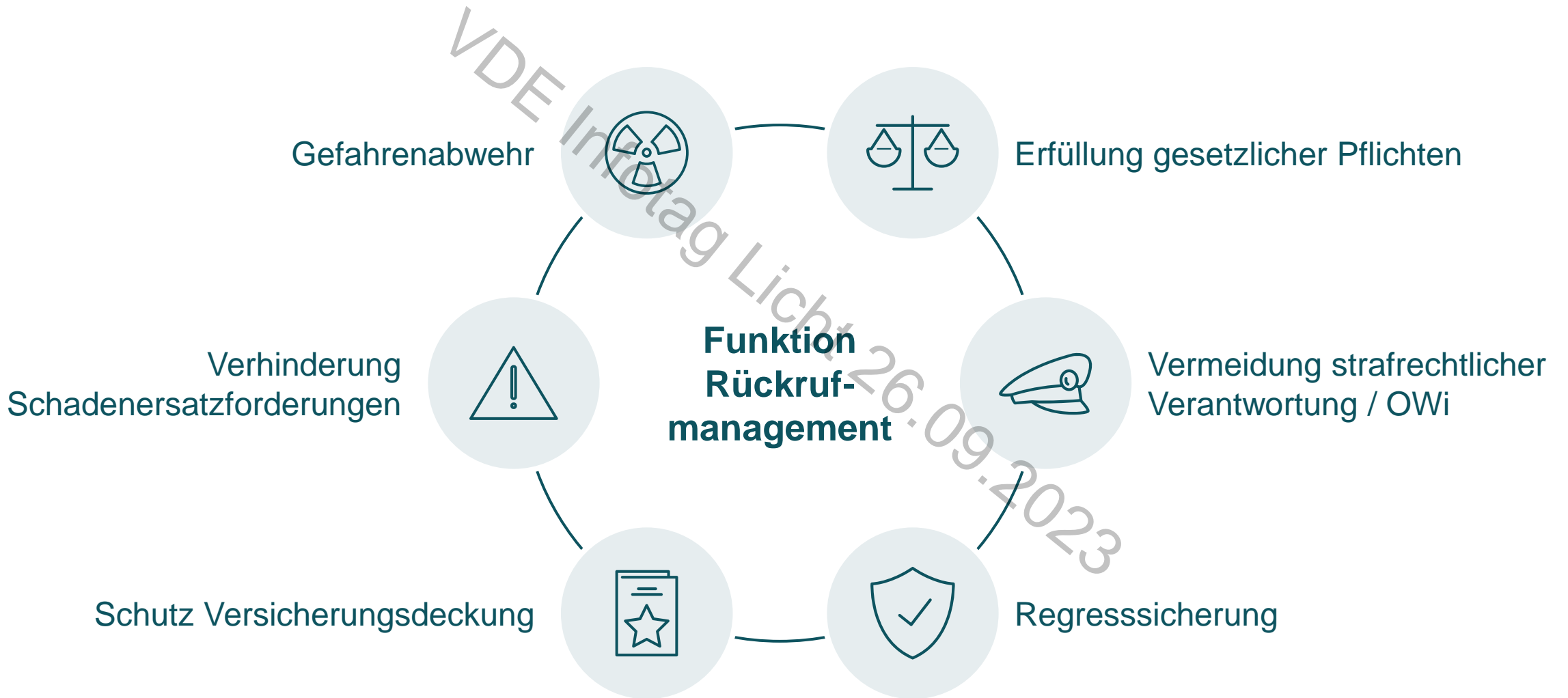


- Das wichtigste: vorbereitet sein auf den Fall der Fälle!
- Grund: es ist "**unverzügliches**" Handeln geboten, es geht um die Gefährdung von Personen
- Wer erst beim Auftauchen eines Problems reagiert,
 - reagiert zu langsam
 - bindet ggf. nicht die richtigen Verantwortlichen ein
 - reagiert ggf. auch falsch und "übertrieben"
 - ist nicht Herr(in) des Verfahrens, sondern wird ggf. (von Behörden, Kunden, Medien etc.) "getrieben"
 - riskiert neben finanziellen Schäden eine Beeinträchtigung des Rufs



Warum ein **Rückrufmanagementsystem?**

VDE Infotag Licht 26.09.2023





Wie ist der Ablauf bei Feststellung eines **Produktsicherheitsvorfalls?**

VDE Infotag Licht 26.09.2023

Eingang der Meldung

Ergebnis der Produktbeobachtung
Sonderfall: Hinweis der Behörde oder Durchsuchung;
Drittmeldung z.B. Presse



Einbindung "Krisenteam"

Geschäftsführung, ggf.
Qualitätsabteilung,
rechtlicher Berater, ggf.
PR-Abteilung



Aufarbeitung Sachverhalt

Ggf. Einbindung externer Berater (z.B. Prüfstellen, Sachverständige); **Rapex-Analyse, um festzustellen, wie groß die Gefahr ist**



"lesson learned"

Anpassung Produkt, Regress gegen Lieferanten prüfen



Zuständige Person führt eine erste Prüfung der Meldung durch; Entscheidung, ob Meldung nachgegangen werden muss

Erstprüfung



Ggf. Lagersperre; Versandsperrung; ggf. schon hier Information der Versicherung

Sofortmaßnahmen



Aufhebung der Sofortmaßnahmen oder Warnung, Rücknahme, Rückruf, Information der Behörde und Versicherung; sonstige externe Information

Ergreifen von Maßnahmen



Übergänge hier fließend



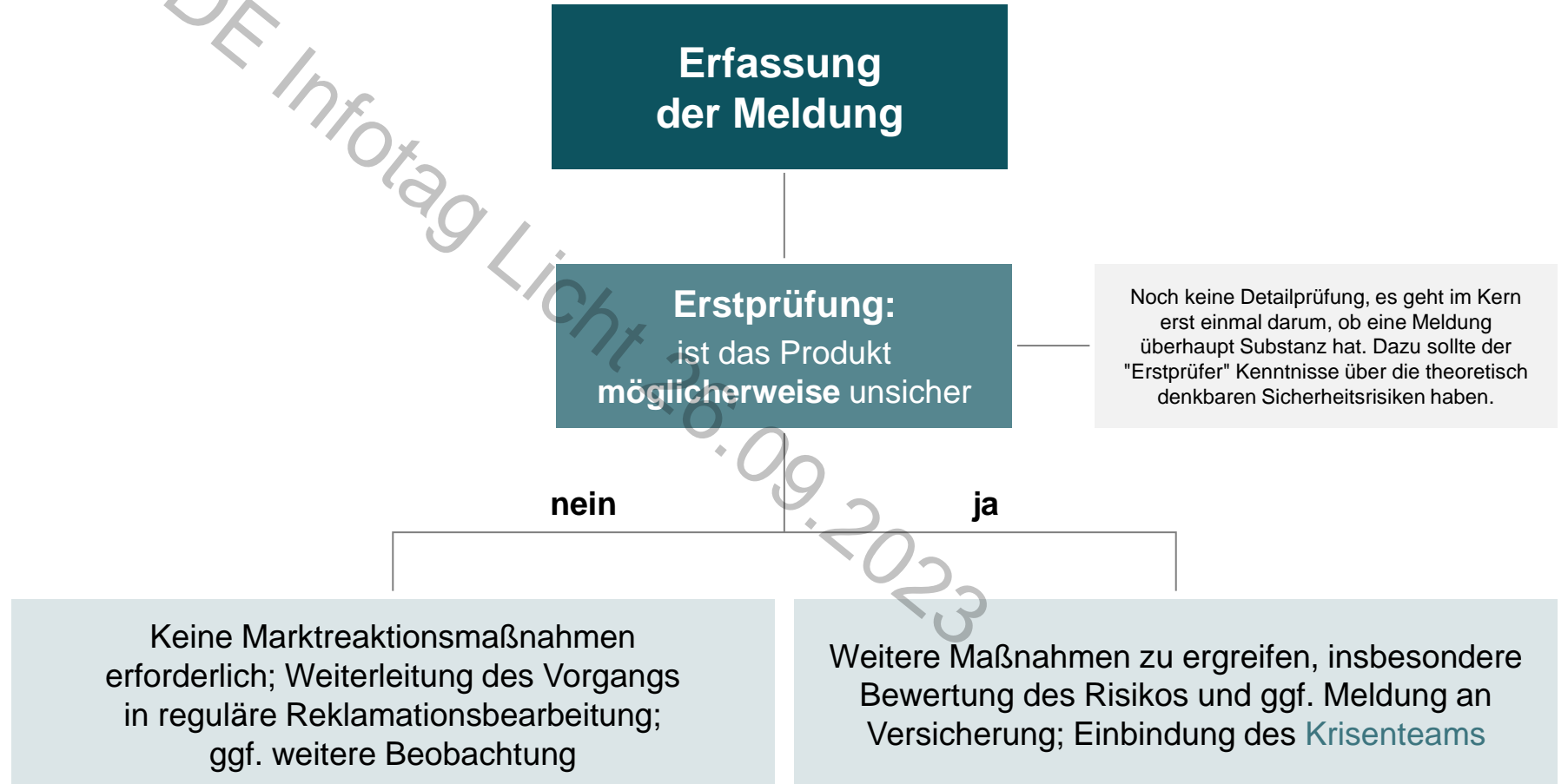
Schauen wir uns **einzelne Aspekte** genauer an!

VDE Infotag Licht 26.09.2023



Woher kommen die Meldungen?

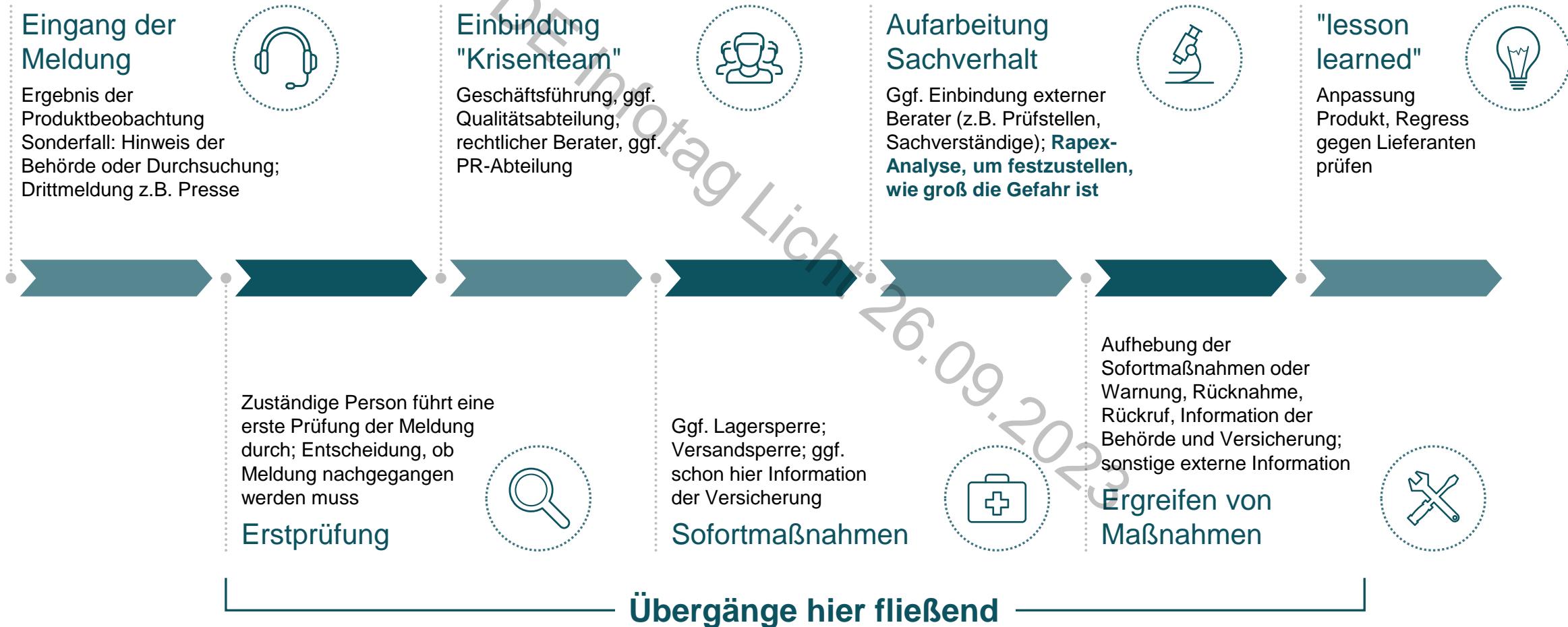
- Selbstständige Meldung eines Kunden (z.B. per E-Mail, Hotline, schriftlich, über unternehmenseigene oder -fremde Social-Media-Accounts, Verkaufsplattformen wie Amazon)
- Auswertung Fehleraufkommen (z.B. in einer bestimmten Charge), Gewährleistungs- und Garantieansprüche, Service, Wartung und Ersatzteilverbrauch
- Auswertung Rückmeldungen des Außendienstes
- Stichproben
- Auswertung von Testberichten von z.B. Stiftung Warentest oder Presseberichterstattung
- Konkrete Schadenersatzforderung
- Anfrage einer Behörde, z.B. Marktüberwachungsbehörde, Zoll, Staatsanwaltschaft





Das "Krisenteam"

- **Geschäftsführung** → trägt die Gesamtverantwortung
- Konstruktion, Produktion, Fertigungsüberwachung, **QM und QS** → kennen das Produkt, können ein Problem eingrenzen, können Risikobewertung vornehmen
- Ggf. externe Expertise (z.B. Sachverständige, Mediziner, Brandursachenermittler etc.)
- Einkauf → oft liegt die Ursache in einem Zulieferteil
- Vertrieb, Marketing, Kundendienst, Öffentlichkeitsarbeit → halten den Kontakt "nach außen"
- Interne Rechtsabteilungen bzw. externe **juristische Beratung** → prüft, ob rechtlich überhaupt reagiert werden muss und idR. **Ansprechpartner für Anspruchsteller und Behörden**
- Buchhaltung, EDV, Lagerverwaltung, Logistik





Sofortmaßnahmen

- **Ziel:** Verhinderung, dass das "Problem noch größer wird"
- **Versicherung** einbinden!
- Schon vor weiterer Prüfung sollte sichergestellt werden, dass keine weiteren möglicherweise betroffenen Produkte das Lager verlassen → Sofortiger **Vertriebsstopp** des betroffenen Produktes sowohl im Bereich der konzernerneigenen Vertriebsstrukturen als auch bei juristisch selbstständigen Vertriebspartnern im In- und Ausland



Sofortmaßnahmen

Identifikation der Produkte (**Traceability**):

- Wichtiges Hilfsmittel für die effiziente Durchführung eines Rückrufs; anderenfalls droht das Risiko, blind alles zurückrufen zu müssen, was im Feld ist
- d.h. Ziel ist die zielgerichtete Feldmaßnahme, begrenzt auf die tatsächlich betroffenen Chargen
- Für viele harmonisierten Produkte (z.B. elektrische Betriebsmittel, Spielzeug, persönliche Schutzausrüstung) sind lesbare und dauerhafte Identifizierungsmerkmale anzubringen (z.B. Chargennummer)

NEW

- Nach der neuen **Produktsicherheitsverordnung** gilt dies künftig auch für alle nicht harmonisierten Produkte
- **Tipp:** Nutzung von Treueprogrammen; Produktregistrierung für Warnungen und Rückrufe erwägen



OK, alles **"on hold"**.
Und nun?

VDE Infotag Licht 26.09.2023



Agenda

1

Einleitung



Woher kommt die Pflicht, auf
Produktgefahren zu reagieren?



3

Was muss gemacht werden?



4

Rückrufmanagement
und RAPEX



5

Sonstige Aspekte



6


Fazit





Aufarbeitung des Sachverhaltes

Risikoabschätzung / RAPEX

- Zentraler Aspekt des Rückrufmanagements
- Hat zum Ziel, die **Schwere eines Schadens** (Schadenspotenzial) aufgrund eines unsicheren (Produkt-)Zustands unter Berücksichtigung der **Auftretenswahrscheinlichkeit** dieses Schadens zu ermitteln → Ergebnis: **Risikograd**
- **Von dem Ergebnis hängt ab, welche Maßnahme im Markt getroffen wird** 
- **Ausdruck der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme**



Aufarbeitung des Sachverhaltes

Risikoabschätzung / RAPEX

- Erfolgt in der Regel nach den "**Rapex-Leitlinien**" ([EU/2019/417](#))
- Der Leitfaden ist eine für europäische Marktüberwachungsbehörden verbindliche Vorgabe
- Gleichwohl empfehlenswert, den RAPEX-Leitfaden zu nutzen
 - Unternehmen sprechen "**eine Sprache**" mit den Behörden
 - Unternehmen behalten durch eine **aussagekräftige und datenbasierte Risikobewertung** die Kontrolle über ihr Handeln und können der – manchmal weniger faktenbasierten – Risikobewertung der Behörden ihre eigene entgegensetzen
 - ermöglicht es den Herstellern, auf Augenhöhe und auf der Basis von Zahlen und Fakten mit den Behörden über die Angemessenheit oder Unangemessenheit bestimmter Maßnahmen zu verhandeln



Wie läuft eine **Rapex-Analyse** ab?

VDE Infotag Licht 26.09.2023



Aufarbeitung des Sachverhaltes

Risikoabschätzung / RAPEX



Identifizierung der **Benutzergruppe**



Festlegung der möglichen Verletzung



Festlegung der **Schwere der möglichen Verletzung**



Festlegung der einzelnen Schritte zwischen Produktgefahr und Verletzung



Abschätzung der **Wahrscheinlichkeiten** für die einzelnen Schritte und Multiplikation



Bestimmung des Risikogrades durch **Kombination** von **Schweregrad und Wahrscheinlichkeit**



Prüfung der Plausibilität / Sensitivitätsanalyse



Aufarbeitung des Sachverhaltes

Risikoabschätzung / RAPEX

15.3.2019


DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 73/187

Tabelle 4

Risikograd als Resultat der Kombination aus Schweregrad der Verletzung und Wahrscheinlichkeit

Wahrscheinlichkeit einer Schädigung während der voraussichtlichen Lebensdauer des Produkts		Schweregrad der Verletzung			
		1	2	3	4
Hoch  Gering	> 50 %	H	E	E	E
	> 1/10	M	E	E	E
	> 1/100	M	E	E	E
	> 1/1 000	N	H	E	E
	> 1/10 000	N	M	H	E
	> 1/100 000	N	N	M	H
	> 1/1 000 000	N	N	N	M
	< 1/1 000 000	N	N	N	N

E — Ernstes Risiko

H — Hohes Risiko

M — Mittleres Risiko

N — Niedriges Risiko



Risikoabschätzung / RAPEX

Mögliche Verletzungen

Elektrische Energie

Hohe/Niedrige
Spannung

Der Benutzer berührt ein unter hoher Spannung stehendes Teil des Produkts und erhält einen unter Umständen tödlichen elektrischen Schlag

Elektrischer Schlag

Wärmeentwicklung

Das Produkt wird heiß, der Benutzer, der es berührt, kann sich Verbrennungen zuziehen; oder das Produkt kann Schmelzpartikel, Dampf o. Ä. freisetzen, und der Benutzer kann davon getroffen werden

Verbrennung, Verbrühung

Zu geringer Abstand
von stromführenden
Teilen

Zwischen stromführenden Teilen kann es zu Lichtbogenüberschlag oder Funkenbildung kommen; dadurch kann ein Brand verursacht oder intensive Strahlung hervorgerufen werden

Augenverletzung,
Verbrennung, Verbrühung



Risikoabschätzung / RAPEX

Schweregrad der Verletzung

Art der Verletzung	Schweregrad der Verletzung			
	1	2	3	4
Stichverletzung, Schnittverletzung	Geringe Tiefe, nur Haut betroffen	Tiefer als Haut Bauchwand (kein Organ betroffen)	Auge Innere Organe Brustwand	Aorta Herz Bronchien Tiefe Verletzungen von Organen (Leber, Nieren, Blase usw.)
Verbrennung/Verbrühung (durch Hitze, Kälte oder chemischen Stoff)	1. Grades, bis zu 100 % der Körperoberfläche 2. Grades, < 6 % der Körperoberfläche	2. Grades, 6-15 % der Körperoberfläche	2. Grades, 16-35 % der Körperoberfläche oder 3. Grades, bis zu 35 % der Körperoberfläche Inhalative Verbrennung	2. oder 3. Grades, > 35 % der Körperoberfläche Inhalative Verbrennung, Beatmung erforderlich



Aufarbeitung des Sachverhaltes

Risikoabschätzung / RAPEX



Identifizierung der **Benutzergruppe**



Festlegung der möglichen Verletzung



Festlegung der **Schwere der möglichen Verletzung**



Festlegung der einzelnen Schritte zwischen Produktgefahr und Verletzung



Abschätzung der **Wahrscheinlichkeiten** für die einzelnen Schritte und Multiplikation



Bestimmung des Risikogrades durch **Kombination** von **Schweregrad und Wahrscheinlichkeit**



Prüfung der Plausibilität / Sensitivitätsanalyse



"Hammer"-Beispiel

VDE Infotag Licht 26.09.2023



"Hammer"-Beispiel*

- Ein Verbraucher verwendet einen Hammer, um einen Nagel in die Wand zu schlagen
- Der Hammerkopf weist keine ausreichende Festigkeit auf (weil ungeeignetes Material verwendet wurde) und bricht
- Dabei wird eines der Bruchstücke mit solcher Wucht in das Auge des Verbrauchers geschleudert, dass dieser erblindet
- Die Verletzung fällt unter die Kategorie „Augenverletzung, Fremdkörper im Auge: Dauerhafter Verlust des Sehvermögens (ein Auge)“, ist also nach Tabelle 3 der Rapex-Leitlinien eine Verletzung mit dem Schweregrad 3

* DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/417 DER KOMMISSION



"Hammer"-Beispiel

Schritt 1:	Der Hammerkopf bricht bei dem Versuch, einen Nagel in die Wand einzuschlagen, weil das Material des Hammerkopfs keine ausreichende Festigkeit aufweist. Die mangelnde Festigkeit wurde durch eine Prüfung ermittelt, und die Wahrscheinlichkeit, dass der Hammerkopf während seiner ansonsten zu erwartenden Lebensdauer bricht, wird angesichts des ermittelten Festigkeitswerts mit $1/10$ angegeben.
Schritt 2:	Eines der Bruchstücke des Hammers trifft den Benutzer. Die Wahrscheinlichkeit dieses Ereignisses wird mit $1/10$ angegeben, da angenommen wird, dass die Fläche des Oberkörpers, die den weggeschleuderten Bruchstücken ausgesetzt ist, $1/10$ der vor der Wand liegenden Halbkugel entspricht. Je näher der Benutzer an der Wand steht, desto größer natürlich auch der Teil der Halbkugel, den er mit seinem Körper einnimmt, und desto höher die Wahrscheinlichkeit.
Schritt 3:	Das Bruchstück trifft den Benutzer am Kopf. Der Kopf macht geschätzt rund $1/3$ des Oberkörpers aus, sodass die Wahrscheinlichkeit $1/3$ beträgt.
Schritt 4:	Das Bruchstück trifft den Benutzer ins Auge. Es wird angenommen, dass die Augen etwa $1/20$ der Fläche des Kopfs ausmachen, sodass die Wahrscheinlichkeit bei $1/20$ liegt.



"Hammer"-Beispiel

- Multipliziert man die Wahrscheinlichkeiten der beschriebenen Schritte, ergibt sich für das Szenario eine Gesamtwahrscheinlichkeit von

$$1/10 \times 1/10 \times 1/3 \times 1/20 = 1/6000$$

- Dies entspricht der Kategorie > **1/10 000**



Aufarbeitung des Sachverhaltes

Risikoabschätzung / RAPEX

15.3.2019


DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 73/187

Tabelle 4

Risikograd als Resultat der Kombination aus Schweregrad der Verletzung und Wahrscheinlichkeit

Wahrscheinlichkeit einer Schädigung während der voraussichtlichen Lebensdauer des Produkts		Schweregrad der Verletzung			
		1	2	3	4
Hoch  Gering	> 50 %	H	E	E	E
	> 1/10	M	E	E	E
	> 1/100	M	E	E	E
	> 1/1 000	N	H	E	E
	> 1/10 000	N	M	H	E
	> 1/100 000	N	N	M	H
	> 1/1 000 000	N	N	N	M
	< 1/1 000 000	N	N	N	N

E — Ernstes Risiko

H — Hohes Risiko

M — Mittleres Risiko

N — Niedriges Risiko



Aufarbeitung des Sachverhaltes

Risikoabschätzung / RAPEX

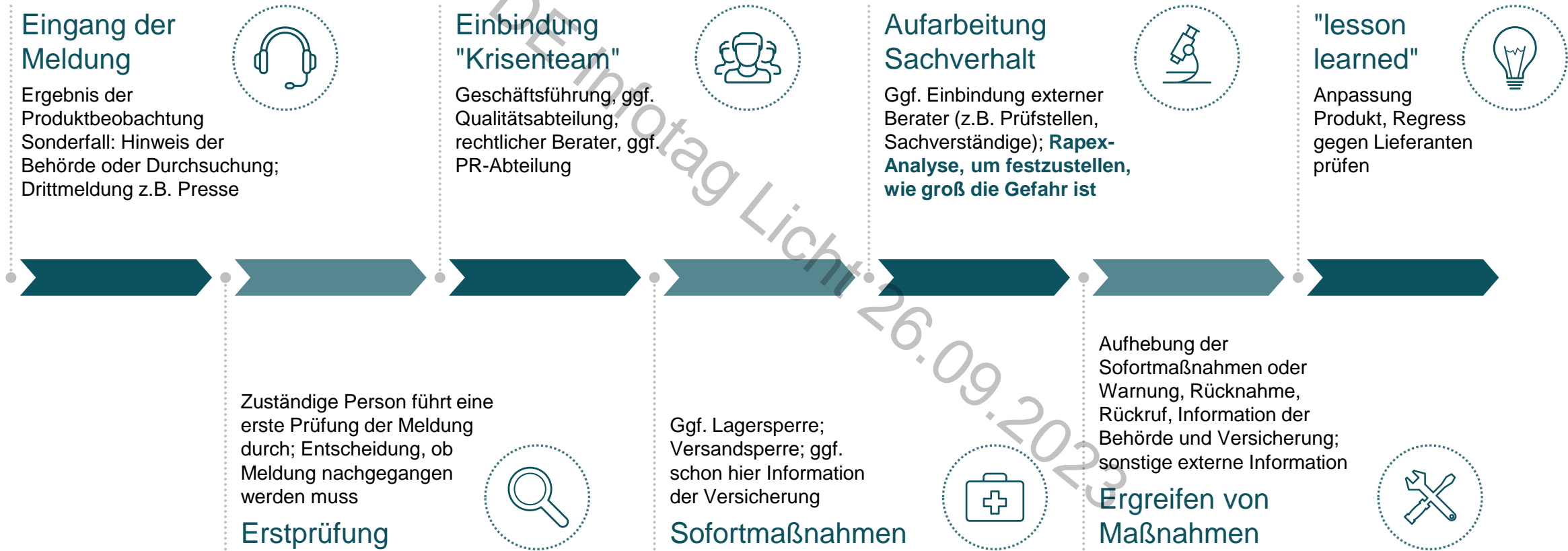
- Die Identifizierung der Benutzergruppe kann Auswirkungen auf die Gestaltung der Verletzungsszenarien und die Wahrscheinlichkeiten haben
- Immer möglichst wenige Schritte wählen → Vermeidung, sich Szenario "**schön zu rechnen**"



Aufarbeitung des Sachverhaltes

Risikoabschätzung / RAPEX

- Ermittlung der **Wahrscheinlichkeiten** ist **größte Herausforderung**
 - Produktkenntnis erforderlich!
 - Erfahrung im Umgang mit Risikoeinschätzungen zu empfehlen!
 - Nutzung von (öffentlich zugänglichen) Informationsquellen, wie zum Beispiel Unfallstatistiken, Erhebungen der eigenen Produktbeobachtung, Publikationen, wissenschaftliche Abhandlungen (zum Beispiel Diplom- oder Doktorarbeiten), Internetrecherche, Einbindung Sachverständige
 - Jede Ermittlung der Wahrscheinlichkeit sollte belegt werden können → Vermeidung, Wahrscheinlichkeiten auf der Basis des „Bauchgefühls“ zu bestimmen
- Da häufig mangels belastbarem Datenmaterial Wahrscheinlichkeiten „geschätzt“ werden müssen, empfiehlt der RAPEX-Leitfaden, eine sogenannte **Sensitivitätsanalyse** vorzunehmen





Ergreifen von Maßnahmen

Allgemein

- Entscheidung hängt vom Risiko ab
- **Kein bzw. niedriges Risiko**
 - Keine Warnung, Rücknahme oder Rückruf erforderlich
 - Produktoptimierung abhängig vom Einzelfall
 - Etwaige Nichtkonformität (z.B. Nichteinhaltung formaler Anforderungen) müssen für die Zukunft gleichwohl abgestellt werden
 - Keine Pflicht, Marktaufsichtsbehörden zu informieren (h.M.)



Ergreifen von Maßnahmen

Allgemein

Ernstes Risiko

- Korrekturmaßnahme ist dringend angezeigt
- **Rückruf, Rücknahme**, Warnung, Nachrüstung
- Achtung: Gem. Art. 19 MÜ-VO müssen Marktüberwachungsbehörden dafür sorgen, dass Produkte mit einem ernstem Risiko zurückgerufen oder vom Markt genommen werden
- Pflicht, die **Marktüberwachungsbehörden unverzüglich zu informieren**
(gilt nicht nur bei Verbraucherprodukten)



Ergreifen von Maßnahmen

Allgemein

Sonstige Grade des Risikos

- Korrekturmaßnahmen im Einzelfall zu bestimmen
- z.B.
 - Designänderung für die Zukunft
 - Dauerhafter Vertriebsstopp
 - Veränderte Benutzerinformation / Warnungen (entweder für künftige Produkte oder auch für bereits ausgelieferte Produkte als sogenannte Sicherheitsinformation)
 - Intensivierte Produktbeobachtung

Häufig werden Rückrufe aber **auch aufgrund des Renommees** vorgenommen



Jetzt wissen wir, dass wir
aktiv werden müssen, aber
was ist zu tun?

VDE Infotag Licht 26.09.2023



Auch die eigentliche
Durchführung der Maßnahme
muss gut geplant sein!

VDE Infotag Licht 26.09.2023



Ergreifen von Maßnahmen

Aspekte bei der Durchführung einer Marktmaßnahme

- Umfang der betroffenen Produkte ermitteln (s.o. **Produktidentifizierung**)
- **Identifikation der Vertriebswege** und damit des potenziellen **Aufenthaltes**
 - B2B oder B2C
 - Online vs. stationär
 - Direkt oder über (Groß)Handel
 - Lagerbestände
- Identifikation der **Märkte**
 - Regional, national, international



Ergreifen von Maßnahmen

Aspekte bei der Durchführung einer Marktmaßnahme

- Was soll mit dem fehlerhaften Produkt passieren?
 - Um- oder Austausch? Häufig erhöht dies die Erfolgsquote eines Rückrufs
 - Nachrüstung?
 - Vernichtung?
 - Kaufpreiserstattung?
 - Instruktion zum Vorgehen erarbeiten
- **Achtung:** nach der neuen **Produktsicherheitsverordnung** muss dem Verbraucher eine effektive, kostenfreie und zeitnahe Abhilfemaßnahme angeboten werden, d.h. die Reparatur oder der Ersatz des zurückgerufenen Produktes sowie die Erstattung des Wertes
- Retourenlogistik klären (Hotline, Rücksendelabel, Rückgabemöglichkeiten erarbeiten etc.)

NEW



Ergreifen von Maßnahmen

Aspekte bei der Durchführung einer Marktmaßnahme

Erstellung der **Kundeninformation**

- Rückrutschreiben (s.u.)
- Kommunikationsweg klären (E-Mail, Aushang, Anzeigenschaltung, Radio/TV, Zeitung etc.)
 - Hängt auch etwas von der Vertriebsstufe ab
- Kundenhotline

Generell "**Öffentlichkeitsarbeit**"

- Pressemitteilung
- Information auf Unternehmenswebsite
- Social Media



Ergreifen von Maßnahmen

Aspekte bei der Durchführung einer Marktmaßnahme

- Genaue Erfassung des "Erfolges" (z.B. **Rücklaufquote**)
- Ggf. "zweite Runde" erforderlich
- **Wichtig:** Dokumentation aller internen und Schritte, insbesondere der Risikobewertung und, weshalb welche internen und externen Schritte auf welcher Daten- und Informationsbasis getroffen worden sind
- **Nochmals:** Versicherung nicht vergessen!





Was ist mit der **Marktaufsichtsbehörde?**

VDE Infotag Licht 26.09.2023



Ergreifen von Maßnahmen

Behördenkommunikation / gesetzliche Meldepflichten

- Pflicht kann sich aus bestimmten Sondergesetzen ergeben (z.B. EMVG)
- Pflicht ergibt sich für die **meisten harmonisierten Produkte** für die Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Fulfillment-Dienstleister auch aus Art. 4 Abs. 3 lit. c) MÜ-VO (egal, ob Verbraucherprodukt oder nicht)
- Generell aber Pflicht nach § 6 Abs. 4 ProdSG für Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler beim Vorliegen eines "Risikos für die Sicherheit und Gesundheit von Personen"
- Identische Pflichten auch nach der neuen **Produktsicherheitsverordnung**



Ergreifen von Maßnahmen

Behördenkommunikation / gesetzliche Meldepflichten

Zuständige Behörde

- Richtet sich nach Landesrecht; außer bestimmte Bundesbehörden sind zuständig (z.B. KBA oder BNetzA)
- Kann unter [ICSMS - European Commission \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/icsms/) recherchiert werden



Ergreifen von Maßnahmen

Behördenkommunikation / gesetzliche Meldepflichten

Meldung muss "**unverzüglich**" erfolgen

- Kommt auf den Einzelfall an; hilfreich zunächst erst einmal den Sachverhalt klar aufzuarbeiten (Achtung: Dringlichkeit zu berücksichtigen!)
- Kurzer Anruf kann ggf. schon einmal helfen
- Idealerweise wird bereits ein Lösungskonzept präsentiert → Zielkonflikt
- **Empfehlung:** erst nach umfassender Prüfung der Situation und Festlegen eines "Fahrplans"



Ergreifen von Maßnahmen

Behördenkommunikation / gesetzliche Meldepflichten

- Form entweder direkt (z.B. per E-Mail oder Brief) oder über das Formular des **Product Safety Business Alert Gateway** [Product Safety Business Alert Gateway \(europa.eu\)](https://europa.eu/product-safety-business-alert-gateway)
 - Vorteil des Gateways: eine Meldung in der gesamten EU möglich
 - Nachteil des Gateways: wenig Steuerungsmöglichkeiten
- Schweiz und UK müssen gesondert gemeldet werden
- Häufig schließt sich Kommunikation mit der/den Behörde(n) an
 - Empfehlung, hier die Kommunikation über eine Stelle laufen zu lassen, z.B. Rechtsanwalt, um widersprechende Aussagen zu vermeiden
- **Erinnerung:** Verletzung der Meldepflichten ist **Ordnungswidrigkeit** und kann mit bis zu EUR 10.000 geahndet werden



Ergreifen von Maßnahmen

Behördenkommunikation / gesetzliche Meldepflichten

- Bei ernststen Risiken erfolgt eine Veröffentlichung der Meldung durch die Behörde im Rapex
→ wöchentliche Rapex abrufbar unter: [Safety Gate: the EU rapid alert system for dangerous non-food products \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/safety-gate/)
- Nicht Rapex, aber ebenfalls wichtig: [BAuA - Datenbank "Gefährliche Produkte in Deutschland" - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](https://www.baua.de/DE/Angebote/Datenbanken/BAuA-Datenbank-Gefahrliche-Produkte-in-Deutschland)



Wie sieht eine **Rückrufmitteilung** aus?

VDE Infotag Licht 26.09.2023



Es gibt nicht die eine Form
(noch nicht), aber es haben sich
ein paar wichtige Aspekte als
notwendig herausgestellt...

VDE Infotag Licht 26.09.2023



Ergreifen von Maßnahmen

Hinweise zur Rückrufmitteilung

- **Auffälliges Format** und grafische Elemente, die die **Sichtbarkeit** erhöhen und die Verbraucher auf das Risiko aufmerksam machen
- In der/den **Amtssprache(n) des Landes**, in dem das Produkt zurückgerufen wird
- In einer einfachen, prägnanten und **leicht verständlichen Sprache** abgefasst, wobei Fachsprache und technische Begriffe vermieden werden
- Kurze Absätze mit Zwischenüberschriften / Aufzählungspunkten sind langen, fortlaufenden Texten vorzuziehen



Ergreifen von Maßnahmen

Hinweise zur Rückrufmitteilung

- **Klare Überschrift**, die auf den Rückruf hinweist, z.B. „Produktrückruf wegen Sicherheitsmängeln“. Titel wie „Freiwilliger Rückruf“ sind weniger wirksam

NEW

- Hinweis: dies ist nach der neuen **Produktsicherheitsverordnung** sogar untersagt!
- Enthält alle Informationen zur **Produktidentifizierung**, z.B. Name, Marke, Modell, Bild, Produkt-Identifikationsnummer, Informationen, wann und wo das Produkt verkauft wurde
- Enthält eindeutige **Benennung der Gefahr** und ihrer Gründe
- Enthält einfache **Anweisungen**, was zu tun ist und welche **Abhilfemaßnahmen** bestehen
- Enthält **Kontaktdaten**

Wichtige Verbraucherinformation
 ** Produktrückruf ** 05.05.2023

Der Hersteller Share GmbH ruft den Artikel Share bio Nussriegel Schoko & Heidelbeere 35g vorsorglich zurück.

Grund: Gesundheitsgefahr
 Bestehende Gefahr/Risiko: Verletzungsgefahr durch Glassplitter

Produktabbildung:  Marke: Share
 Artikelbezeichnung: share bio Nussriegel Schoko & Heidelbeere 35g
 Inhalt: 35g
 EAN: 4260556678344, 4260556672793
 MHD: 12.10.2023
 Chargennummer: GT3013

Verkaufszeitraum: 14.03.2023 bis heute

Erforderliche Maßnahmen:
 Bitte prüfen Sie die Betroffenheit Ihres Artikels und stellen die Nutzung bzw. den Verzehr umgehend ein!

Weitere Maßnahmen:
 Die Rückgabe des betroffenen Artikels ist in jeder unserer Filialen möglich. Der Kaufpreis wird auch ohne Vorlage des Kassensbons erstattet.

Bei Fragen können Sie uns gerne kontaktieren unter:
 - Tel.: +49 (0)731 725 57 000 (Kundenservice)
 - E-Mail: info@mueller.de

Oder direkt den Hersteller:
 Share GmbH
 - Tel.: +49 (0) 162 968 77 67
 - E-Mail: inka.jahnke@share.eu

Für entstandene Unannehmlichkeiten bitten wir um Entschuldigung und Ihr Verständnis!

(Informationszeitraum 4 Wochen – 02.06.2023)

HIER BIN ICH MENSCH
 HIER KAUF ICH EIN

dm-drogerie markt ruft aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes den Artikel „dmBio Würzige Mandeln 50 g“ zurück

Chargennummern 0722121202 mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum 15.12.2023 und 0722112901 mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum 01.12.2023

Liebe Kundinnen und Kunden,

dm-drogerie markt ruft aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes den Artikel „dmBio Würzige Mandeln 50 g“ zurück. Betroffen ist ausschließlich die Ware mit der **Chargennummer 0722121202 und dem Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) 15.12.2023 sowie die Ware mit der Chargennummer 0722112901 und dem MHD 01.12.2023**. Weitere Produkte im dmBio Sortiment sind nicht betroffen. **Die Chargennummer sowie das MHD sind leicht auf der Rückseite der Verpackung, im weißen Feld unten rechts, zu finden.**

Grund für den Rückruf: Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Packungen einen erhöhten Anteil an **Bittermandeln** enthalten. Beim Verzehr von Bittermandeln wird während der Verdauung Blausäure freigesetzt. Dies kann unter Umständen zu Vergiftungserscheinungen wie Kopfschmerzen, Übelkeit oder Erbrechen führen, welche sich zeitnah nach dem Verzehr zeigen würden. In diesem Fall sollten Sie einen Arzt aufsuchen.


Wir bitten Sie, Produkte mit den oben genannten Kombinationen aus Chargennummer und MHD nicht zu konsumieren und ungeöffnet oder bereits angebrochen in die dm-Märkte zurückzubringen. Der Kaufpreis wird selbstverständlich erstattet – auch ohne Vorlage des Kassensbons.

Die Qualität unserer Produkte hat für uns höchste Priorität. Wir bedauern den Vorfall und entschuldigen uns bei Ihnen für die entstandenen Unannehmlichkeiten.

Weitere Informationen für Kunden:
 dm-ServiceCenter
 Tel.: 0800 365 8633 (kostenfrei)
 E-Mail: servicecenter@dm.de
 Öffnungszeiten: Mo bis Sa 8 bis 20 Uhr
 dm.de, newsroom.dm.de

Medienkontakt:
 dm-drogerie markt, Herbert Arthen
 Tel.: 0721 5592-1195
 E-Mail: herbert.arthen@dm.de
newsroom.dm.de

Karlsruhe, den 30. März 2023



share

Wichtige Verbraucherinformation:
 Produktrückruf: share Bio Nussriegel Schoko & Heidelbeere 35g
 Charge: GT 3013 MHD: 12.10.2023

Berlin, 05. Mai 2023. Die share GmbH ruft aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes vorsorglich das folgende Produkt zurück:

share Bio Nussriegel Schoko & Heidelbeere 35g
 Charge: GT3013 MHD: 12.10.2023

Die Ware ist in den dm-Filialen sowie im dm-Onlineshop erhältlich.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Glasstücke in der Charge dieses Produktes befinden. Den Verbraucherinnen wird daher empfohlen, das Produkt nicht zu verzehren.

Produkte mit anderen Mindesthaltbarkeitsdaten und Chargen sind nicht betroffen.

Kund:innen, die das entsprechende Produkt gekauft haben, können dieses gegen Erstattung des Kaufpreises auch ohne Vorlage des Kassensbons in ihren Einkaufsstätten zurückgeben.

Die Qualität unserer Produkte hat für uns höchste Priorität. Wir bedauern den Vorfall und entschuldigen uns bei Ihnen für die entstandenen Unannehmlichkeiten.

share GmbH
 Erkelenzdamm 59-61
 10995 Berlin

Tel.: +49 30-629380122
 E-Mail: verbraucherservice@share.eu





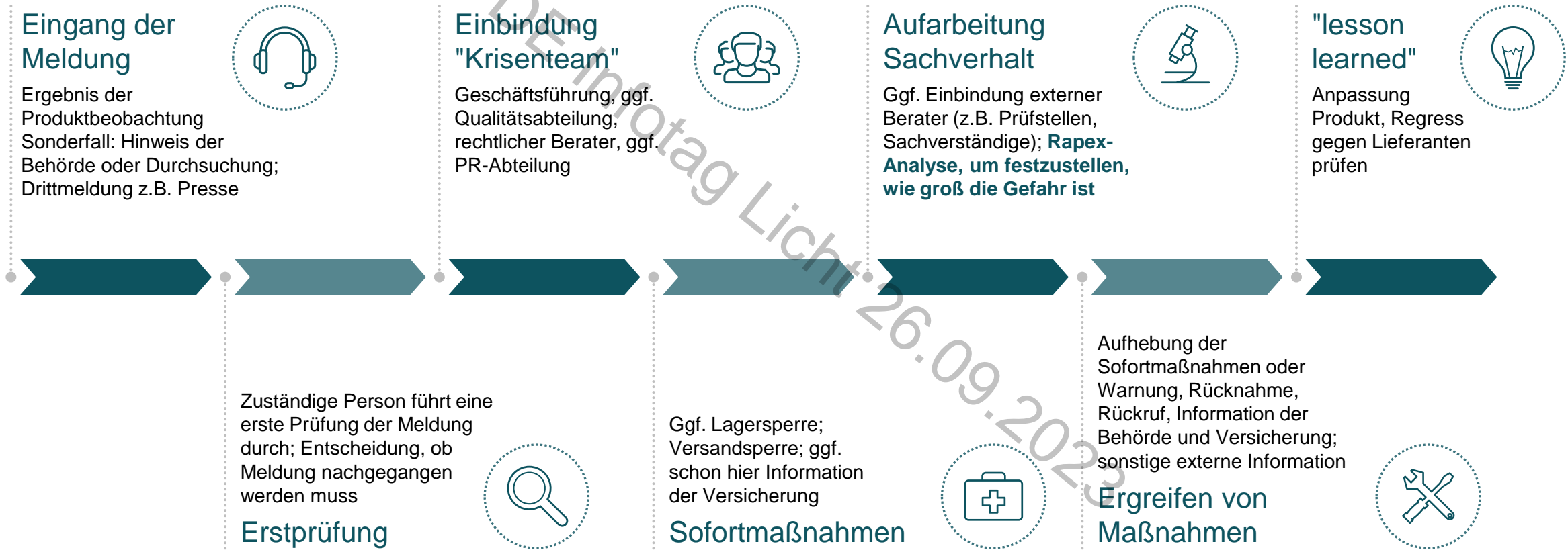
Ein Beispiel der EU...

VDE Infotag Licht 26.09.2023



<small>Unternehmenslogo (optional)</small>	<h2>Produktrückruf</h2>	 
[NAME DES UNTERNEHMENS] RUFT [PRODUKTBEZEICHNUNG] ZURÜCK		
<small>[Bitte einfügen: BILD DES PRODUKTS und ggf. grafischer Hinweis, wo die Kennnummern zu finden sind]</small>		
Bitte ANGABEN ZUR PRODUKTKENNZEICHNUNG eintragen:		
<ul style="list-style-type: none">• Kennnummern, z. B. Chargen- oder Seriennummer• ggf. Angaben zur Verkaufsstelle und zum Verkaufszeitpunkt		
GEFAHR		
<ul style="list-style-type: none">• Geben Sie genau an, welche Gefahr von dem Produkt ausgeht und weshalb.• Vermeiden Sie dabei Begriffe oder Wendungen, die die Gefahr in der Wahrnehmung der Verbraucherschaft mindern. Vermeiden Sie z. B. „freiwillig“/„vorsichtshalber“ oder „in seltenen/besonderen Fällen“.		
HANDLUNGSAUFFORDERUNG		
<ul style="list-style-type: none">• Fordern Sie die Verbraucherinnen und Verbraucher auf, die Verwendung des Produkts umgehend einzustellen.• Geben Sie klare Anweisungen zur Befolgung des Produktrückrufs (z. B. Rückgabe an der Verkaufsstelle, Vereinbarung eines Termins für die Abholung zu Hause/Reparatur usw.).		
ABHILFE		
<ul style="list-style-type: none">• Geben Sie genau an, welche Abhilfemöglichkeiten den Verbraucherinnen und Verbrauchern zur Verfügung stehen (z. B. Reparatur, Ersatz, Erstattung).		
KONTAKT		
<ul style="list-style-type: none">• Geben Sie eine Website und eine gebührenfreie Telefonnummer, einen interaktiven Online-Dienst und/oder eine E-Mail-Adresse an, unter der bzw. dem die Verbraucherinnen und Verbraucher weitere Informationen erhalten können.		
[ENTSCULDIGUNG (OPTIONAL)]		
<input type="text"/>		
BITTE WEITERSAGEN: Informieren Sie Familie und Freunde über diesen Rückruf!		
		 Europäische Kommission

Quelle: <https://ec.europa.eu/safety-gate/#/screen/pages/effectiveRecalls>



Agenda

1

Einleitung



Woher kommt die Pflicht, auf
Produktgefahren zu reagieren?



3

Was muss gemacht werden?



4

Rückrufmanagement
und RAPEX



5

Sonstige Aspekte



6

Fazit



Noch ein paar Hinweise zum Umgang mit Produktrisiken...

Stichwort: Regress




- Häufig liegt das Problem nicht unmittelbar im eigenen Produkt, sondern in **Zulieferteilen**
- **Regressansprüche** sollten geprüft werden
- Übernahme von Rückrufkosten durch die "Verursacher" ist vom Einzelfall abhängig, aber jedenfalls dann nicht möglich, wenn man "nur aus Kulanz" oder "zur Marken-/Imagepflege" zurückruft, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein
 - Auch dafür ist die Frage nach der Rapex-Risikobewertung von Bedeutung
- **Vertragliche Absicherung** beachten (häufig scheitert ein Regress an den Verträgen und dem gewählten Gerichtsstand)

Noch ein paar Hinweise zum Umgang mit Produktrisiken...

Stichwort: Versicherung



- Produktrückrufe idR. nicht in der "normalen" **Betriebshaftpflichtversicherung** mitversichert
- Rückruf ist zusätzlich versicherbar → **Rückrufkostenversicherung**
- Auch "**Erprobungsklausel**" zu beachten → ist ein Produkt schon soweit, in Verkehr gebracht zu werden?
- In jedem Fall ist eine schnelle Information der Versicherung im Fall eines aufgetretenen Produktrisikos zu beachten (**Obliegenheitspflicht**) → idR. eine Woche
- **Achtung:** Kein Versicherungsschutz bei Haftungsanerkennnissen, freiwilligen Zusagen oder nicht mit der Versicherung abgestimmten Vergleichen sowie bei weiterem Inverkehrbringen trotz Kenntnis 

Agenda

1

Einleitung



Woher kommt die Pflicht, auf
Produktgefahren zu reagieren?



3

Was muss gemacht werden?



4

Rückrufmanagement
und RAPEX



5

Sonstige Aspekte



6

Fazit



Fazit



- Fehler passieren, wichtig ist der richtige Umgang damit
- Das Thema betrifft nicht nur den Hersteller, sondern auch Einführer, Bevollmächtigte, Händler und Fulfilment-Dienstleister
- Auch vermeintlich "Kleine" müssen sich ihrer Pflichten bewusst sein
- Die Erfahrung zeigt, dass man "Rückrufmanagement" üben und für die Beurteilung auch auf (externe) Erfahrung zurückgreifen sollte
- Denn insb. die Rapex-Beurteilung ist zentraler Dreh- und Angelpunkt
- Unterschätzen Sie die Behörden(kommunikation) nicht
- Denken Sie auch immer an Regressansprüche und die Versicherung

Wie können wir helfen?



- Präventiv bei Aufbau konkreter Management Systeme
 - Warum, wer, was, wie? → Erstellung Product Compliance Policies
 - Schulungen, Trainings
 - Prüfung der Verträge, z.B. Zulieferverträge, Quasihersteller, QSV
- Präventiv bei konkreter Produktentwicklung, z.B. Prüfung konkrete Anforderungen und deren Einhaltung, Kennzeichnungsfragen
- Nachsorge" bei Problemen
 - Umgang mit dem "Krisenfall"
 - Warnungen, Rückrufe
 - Rapex-Analysen
 - Behördenkommunikation
 - Schadenersatzansprüche / Regresse, z.B. bei Zulieferern



Folgen Sie mir
auf [LinkedIn](#):



Dr. Ulrich Becker

Rechtsanwalt | Partner

Umfassende Beratung in allen Fragen der Product Compliance, d.h. Produktsicherheit und Produkthaftung. Leiter der Practice Group Product Compliance bei CMS Deutschland.

Weiterer Tätigkeitsschwerpunkt ist die zivil- und handelsrechtliche Beratung, insb. von Unternehmen des Maschinen-/ Anlagenbaus sowie der Konsumgüterindustrie bei der Vertragsgestaltung, bei Gewährleistungs-/ sonstigen Haftungsfällen, einschließlich der zugehörigen Prozessführung.

Kontakt:

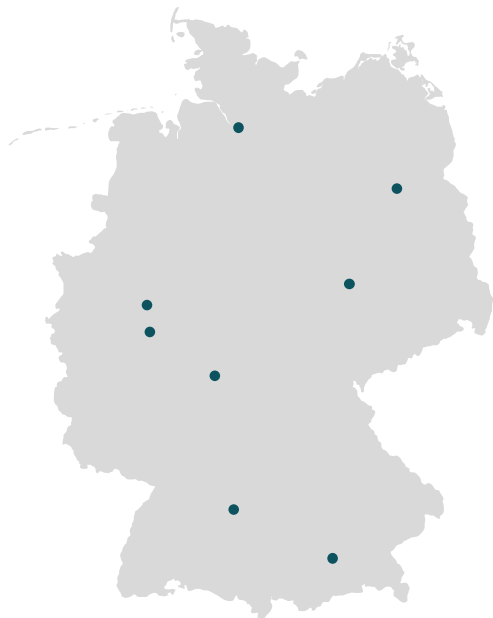
CMS Hasche Sigle
Neue Mainzer Straße 2-4
60311 Frankfurt
T +49 69 71 701 415
M +49 172 7256823
F +49 69 71 701 40417
E ulrich.becker@cms-hs.com
I www.cms.law

CMS Hasche Sigle
Augustusplatz 9
04109 Leipzig
T +49 341 21672 0
F +49 341 21672 133

CMS in Deutschland

Deutschland

Berlin Hamburg
Köln Leipzig
Düsseldorf München
Frankfurt Stuttgart



Deutschlands größte Wirtschaftskanzlei

- > 700 Anwältinnen und Anwälte
- > 70 Legal Specialists
- > 200 Partnerinnen und Partner
- > 1.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



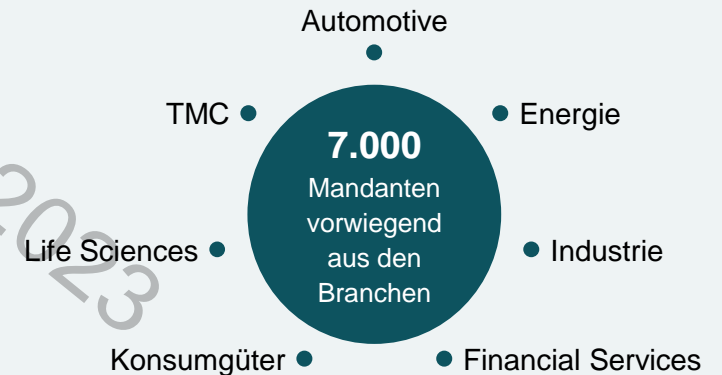
Top-Platzierung im Markt

14 Top-Platzierungen und mehr als
100 Anwaltsempfehlungen (JUVE Handbuch).

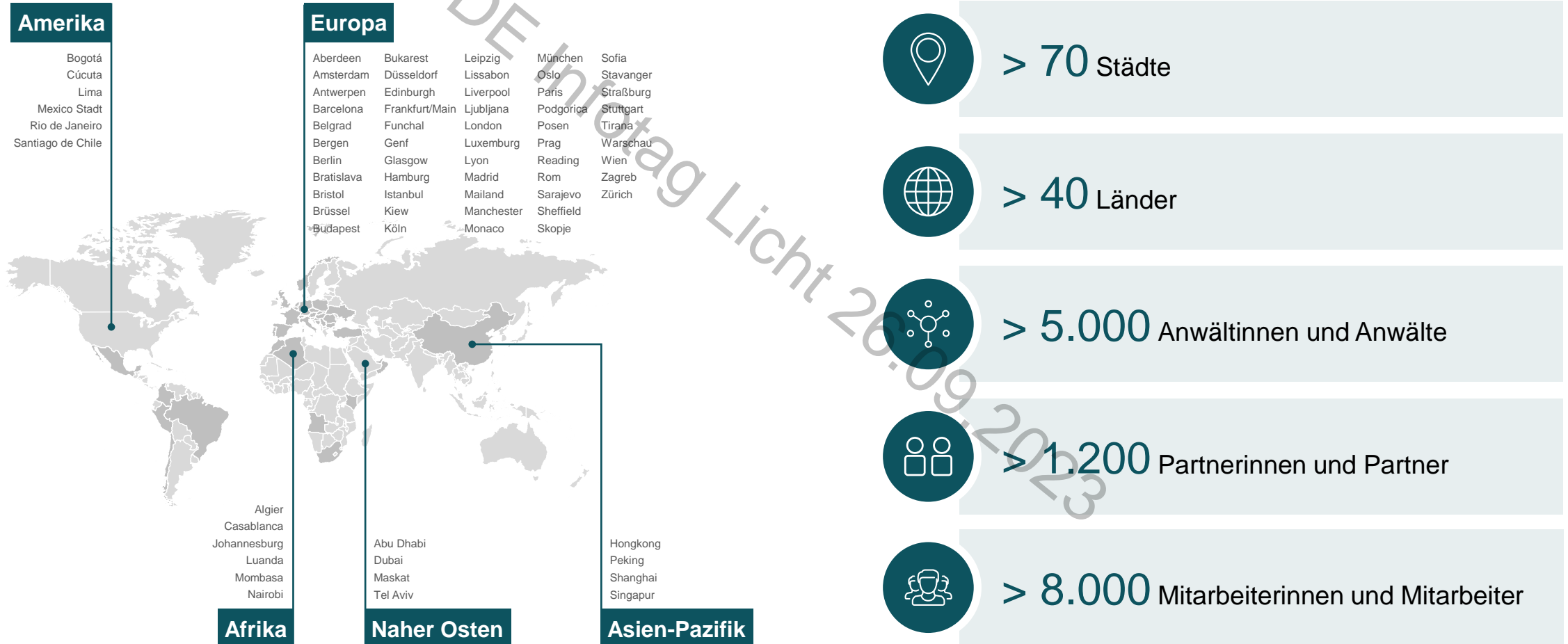


Integrierter Service

Erfahrene Teams in allen für internationale Unternehmen relevanten Rechtsgebieten.



CMS auf einen Blick



Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.

cms-lawnow.com

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozietäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozietäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozietäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozietäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozietäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozietät“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozietäten oder deren Büros beziehen.

CMS-Standorte:

Aberdeen, Abu Dhabi, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Bergen, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Cúcuta, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Liverpool, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, München, Nairobi, Oslo, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Stavanger, Straßburg, Stuttgart, Tel Aviv, Tirana, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.